



Merkblatt

zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen (§ 8 HwO)

Nach den Vorschriften der Handwerksordnung kann eine Eintragung in die Handwerksrolle auch dann erfolgen, wenn eine Ausnahmegewilligung (§ 8 HWO) erteilt wurde. Zuständig für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist die Handwerkskammer Freiburg. Eine Ausnahmegewilligung kann erteilt werden, wenn ein „**Ausnahmegrund**“ vorliegt und die erforderlichen **Kenntnisse und Fertigkeiten** nachgewiesen wurden.

Ein **Ausnahmegrund** liegt vor, wenn die Ablegung der Meisterprüfung zum Zeitpunkt der Antragstellung und ggf. später eine unzumutbare Belastung darstellt. Dies wird derzeit in der Regel unterstellt, wenn das 47. Lebensjahr vollendet wurde. Darüber hinaus gibt es in besonders begründeten Fällen individuelle Ausnahmegründe, die jedoch sehr schwerwiegend sein müssen. Zeitliche und finanzielle Gründe werden nicht ausreichend sein.

In besonderen Fällen kann auch eine **befristete Ausnahmegewilligung** erteilt werden. In diesem Fall wird die Ausnahmegewilligung unter der Auflage, im Befristungszeitraum die Meisterprüfung noch abzulegen, erteilt. Voraussetzung hierzu ist jedoch, dass die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nicht bis zum Ablegen der Meisterprüfung, aus wichtigen Gründen, hinausgeschoben werden kann. Dies trifft z.B. bei der Übernahme eines Betriebes zu einem bereits feststehenden Zeitpunkt zu. Auch Arbeitslosigkeit kann hierfür ein Grund sein. Beachten Sie hierbei, dass Ihnen in diesem Fall zugemutet wird, neben der geplanten Existenzgründung, sich auf die Meisterprüfung vorzubereiten und diese schnellstmöglich abzulegen.

Sowohl bei einer befristeten als auch bei einer unbefristeten Ausnahmegewilligung müssen Sie nachweisen, dass Sie über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Führung eines Handwerksbetriebes verfügen. Dies wird in der Regel durch die Abnahme einer Kenntnisprüfung erfolgen, bei der praktischen Fertigkeiten und fachtheoretische Kenntnisse geprüft werden. Auch die betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und allgemeinrechtlichen Kenntnisse müssen nachgewiesen werden. Der bisherige berufliche Werdegang, absolvierte Ausbildungen, Schulungen und Kurse werden ggf. berücksichtigt.

Ausnahmegewilligungen können auch auf **Teiltätigkeiten** eines Handwerks beschränkt werden. In diesem Fall sind die Kenntnisse und Fertigkeiten auch nur im beschränkten Teilbereich nachzuweisen. Es besteht dann allerdings auch nur die Berechtigung in diesem Teilbereich tätig zu werden.

Die Kosten für die Ausnahmegewilligung (Verwaltungsgebühren, Kosten der Kenntnisprüfung) haben Sie zu tragen. Diese können im Falle einer Bewilligung von Euro 300,-- bis Euro 3.000,-- (in Ausnahmefällen auch mehr) betragen.

Die Ausnahmegewilligung berechtigt nicht dazu, im entsprechenden Beruf auszubilden. Auch besteht erst mit der Bewilligung und der nachfolgenden Eintragung in die Handwerksrolle die Berechtigung, das Handwerk selbständig zu betreiben.

Für weitere Fragen steht Ihnen das Team der Handwerksrolle gerne zur Verfügung:

handwerksrolle@hwk-freiburg.de

Tel.: 0761 21800-170